

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 20. Juni 2016

Nr. 54/2016

---

**Inhalt:**

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung  
für den**

**Master-Studiengang  
Informatik  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 20. Juni 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung  
für den  
  
Master-Studiengang  
Informatik  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät  
  
der  
Universität Siegen  
  
Vom 20. Juni 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 9. April 2013 (Amtliche Mitteilung 27/2013) in der Fassung vom 5. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 65/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Datumsangabe „25. Februar 2013“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß den Einheitlichen Regelungen. Darüber hinaus müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben Deutschkenntnisse oder Englischkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Deutschkenntnisse) oder eines TOEFL iBT von mindestens 87 oder eines IELTS (Band 5 – 6) Test (Englischkenntnisse) oder vergleichbaren Tests mittels eines amtlich beglaubigten Nachweises nachweisen. Sofern keine Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, können nur englischsprachige Lehrveranstaltungen belegt werden.
  - (2) Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen kann die Vorlage eines Lebenslaufs verlangt werden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Vor Satz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.
    - b) In Absatz 1 Satz 3 werden Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 wie folgt gefasst:  
„5. S: Seminar,  
6. MA: Master-Arbeit mit 6 Monaten Bearbeitungszeit,  
7. FK: siehe Angaben im zugehörigen Modulkatalog.“
    - c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Die oder der Lehrende kann in begründeten Fällen eine von den Angaben im Anhang 1: Modulkatalog abweichende Prüfungsform wählen. Der Prüfungsausschuss ist darüber schriftlich zu informieren. Wird eine abweichende Prüfungsform gewählt, ist dies den Studierenden zu Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltung mitzuteilen.“
  5. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Studentinnen und Studenten, die erstmalig ab dem Wintersemester 2012/2013 an der Universität Siegen für den Master-Studiengang Informatik eingeschrieben wurden.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 oder früher an der Universität Siegen in den Master-Studiengang Informatik eingeschrieben wurden, studieren grundsätzlich nach der Prüfungsordnung vom 16. März 2007 (Amtliche Mitteilung 5/2007) in ihrer jeweils letzten gültigen Version weiter. Das Studium muss bis zum Wintersemester 2016/2017 abgeschlossen sein. Danach gilt die Prüfungsordnung vom 9. April 2013 (Amtliche Mitteilung 27/2013) in ihrer letzten gültigen Version uneingeschränkt. Ein Prüfungsanspruch nach der Prüfungsordnung vom 16. März 2007 in ihrer jeweils letzten gültigen Version besteht nicht mehr.“
    - c) Absatz 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.

6. Anhang 1: Modulkataloge wird wie folgt geändert:
- a) Im Modulkatalog „Master Informatik-Kerngebiete“ wird das Modul Nr. 6 wie folgt gefasst:  
 „6. Embedded Systems [M, 5 LP],“
  - b) Der Modulkatalog „Master Informatik-Vertiefung“ wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgendes Modul Nr. 1 eingefügt:  
 „1. Algorithmentheorie [M, 10 LP],“
    - bb) Die Module Nr. 1 bis Nr. 54 werden zu Nr. 2 bis Nr. 55.
    - cc) Das Modul Nr. 19 wird wie folgt gefasst:  
 „19. Forschungsseminar I [S, 5 LP],“
    - dd) Es wird folgendes Modul Nr. 20 eingefügt:  
 „20. Forschungsseminar II [S, 10 LP],“
    - ee) Die Module Nr. 20 bis Nr. 55 werden zu Nr. 21 bis Nr. 56.
    - ff) Das Modul Nr. 24 wird wie folgt gefasst:  
 „24. High-Tech-Medizin II [S, 5 LP],“
    - gg) Das Modul Nr. 25 wird wie folgt gefasst:  
 „25. Industrielle Kommunikation [M, 5 LP],“
    - hh) Es wird folgendes Modul Nr. 26 eingefügt:  
 „26. Informationssicherheits-Management [M, 5 LP],“
    - ii) Die Module Nr. 26 bis Nr. 56 werden zu Nr. 27 bis Nr. 57.
    - jj) Es werden folgende Module Nr. 29 und Nr. 30 eingefügt:  
 „29. Knowledge Discovery from Text [M, 5 LP],  
 30. Kulturtechnik [gemäß den Regelungen der Fakultät I, 9 LP],“
    - kk) Die Module Nr. 28 bis Nr. 57 werden zu Nr. 30 bis Nr. 59.
    - ll) Es wird folgendes Modul Nr. 33 eingefügt:  
 „33. Medienästhetik Bild / Film [gemäß den Regelungen der Fakultät I, 9 LP],“
    - mm) Die Module Nr. 33 bis Nr. 59 werden zu Nr. 34 bis Nr. 60.
    - nn) Das Modul Nr. 41 wird wie folgt gefasst:  
 „41. Pattern Recognition [M, 5 LP],“
    - oo) Es wird folgendes Modul Nr. 47 eingefügt:  
 „47. Software-Produktlinien [M, 5 LP],“
    - pp) Die Module Nr. 48 bis Nr. 60 werden zu Nr. 49 bis Nr. 61.
    - qq) Es wird folgendes Modul Nr. 52 eingefügt:  
 „52. Strukturelle Komplexitätstheorie [M, 10 LP],“
    - rr) Die Module Nr. 52 bis Nr. 61 werden zu Nr. 53 bis Nr. 62.
    - ss) Es wird folgendes Modul Nr. 62 eingefügt:  
 „62. Wissenschaftsdiskurse [gemäß den Regelungen der Fakultät I, 9 LP],“
    - tt) Das Modul Nr. 62 wird zu Nr. 63.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Die Änderungen gemäß Nr. 4, c) treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Diese Änderungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 4. Mai 2016.

Siegen, den 20. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)